

Allgemeine Geschäftsbedingungen Benutzerkonto

Art. 1 Gegenstand

Diese «Allgemeine Geschäftsbedingungen Benutzerkonto» regeln das Verhältnis zwischen dem «Verein Openair Etziken» (OAE) mit Sitz in Etziken und dem Benutzer eines Benutzerkontos (Account) auf der Ticketplattform von OAE (Benutzerkontovertrag).

Art. 2 Zustandekommen des Benutzerkontovertrags

Der Benutzerkontovertrag kommt zustande, indem der Benutzer ein Benutzerkonto auf der Ticketplattform von OAE erstellt.

Art. 3 Pflichten OAE

OAE ermöglicht es dem Benutzer, über sein Benutzerkonto Besucherverträge über die Teilnahme am von OAE organisierten Festival abzuschliessen und den Status des Besuchervertrags einzusehen.

Art. 4 Pflichten Benutzer

Der Benutzer nützt das Benutzerkonto grundsätzlich nur, um Besucherverträge in eigenem Namen abzuschliessen.

Möchte der Benutzer über sein Benutzerkonto einen Besuchervertrag in fremdem Namen (d.h. für einen Dritten) abschliessen, muss er dafür die vorgängige schriftliche Zustimmung von OAE einholen.

Ohne schriftliche Zustimmung von OAE muss der Benutzer sämtliche Besucherverträge, die er in fremdem Namen über sein Benutzerkonto abschliessen wollte, gegen sich persönlich gelten lassen, als hätte er sie im eigenen Namen abgeschlossen.

Der Benutzer darf das Benutzerkonto nicht benutzen, um im Auftrag eines Ticketzweithändlers (Art. 7) oder auf sonstige Veranlassung durch einen Ticketzweithändler Anträge auf Abschluss von Besucherverträgen mit OAE zu stellen.

Ist der Benutzer ein Ticketzweithändler (Art. 7), darf er über das Benutzerkonto keine Anträge auf Abschluss von Besucherverträgen mit OAE abgeben.

Der Benutzer eröffnet keine weiteren Benutzerkonten. Verletzt der Benutzer diese Pflicht, können sämtliche Benutzerkontoverträge jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Kündigung kann u.a. durch Sperrung des Kontos erfolgen. Besucherverträge, die über ein zusätzliches Konto abgeschlossen wurden, können ebenfalls jederzeit gekündigt werden.

Der Benutzer hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich sind.

Verschafft sich ein Dritter mit oder ohne Einverständnis und Kenntnis des Benutzers Zugang zu dessen Benutzerkonto, muss der Benutzer über sein Benutzerkonto abgeschlossene Besucherverträge gegen sich selbst gelten lassen. OAE kann solche Besucherverträge aber auch jederzeit fristlos kündigen.

Hat der Benutzer Kenntnis davon erlangt, dass ein Dritter seine Zugangsdaten erhalten hat, muss der Benutzer die Zugangsdaten sofort ändern oder, wenn er keinen Zugang zum Benutzerkonto mehr erlangen kann, OAE unverzüglich informieren.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Besuchervertrag durch die AGB Besuchervertrag vom 11. Dezember 2019 geregelt ist und dass ohne deren Annahme kein Besuchervertrag abgeschlossen werden kann.

Art. 5 Kündigungrecht in Bezug auf Besucherverträge

Hat ein Benutzer Art. 4 verletzt und sind Besucherverträge zwischen ihm bzw. dem von ihm Vertretenen und OAE zustande gekommen, kann OAE diese Besucherverträge jederzeit fristlos kündigen.

Die finanziellen Folgen der Verletzung von Art. 4 sind in Art. 8 geregelt.

Art. 6 Kündigungrecht in Bezug auf den Benutzerkontovertrag

Hat OAE den Verdacht, dass der Benutzer sein Benutzerkonto in Verletzung seiner Pflichten verwendet oder dass andere Personen als der Benutzer das Benutzerkonto verwenden, kann OAE den Benutzerkontovertrag jederzeit fristlos kündigen.

Die Kündigung kann u.a. durch Sperrung des Kontos erfolgen.

Art. 7 Begriff des Ticketweithändlers

Als Ticketweithändler im Sinne der AGB Benutzerkonto gilt jede Person, die die gewerbliche Vermittlung oder den gewerblichen Weiterverkauf von Tickets betreibt.

Insbesondere folgende Personen gelten als Ticketweithändler:

- a. Viagogo SA, Genf, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.viagogo.ch)
- b. alltickets AG, Thun/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.alltickets.ch)
- c. Onlineticketshop B.V, Groningen/NL, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.onlineticketshop.de)
- d. Absolute Ticket GmbH, Wien/A, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.viennaticketoffice.com)

- e. Ticketbande B.V, Landgraaf/NL, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.ticketbande.ch)
- f. ricardo.ch AG, Zug/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.ricardo.ch)
- g. eBay Marketplaces GmbH, Bern/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (ebay.ch)
- h. eBay GmbH, Kleinmachnow/D, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (ebay.de, ebay.com etc.)
- i. Tamedia Espace AG, Zürich/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.tutti.ch)
- j. Scout24 Schweiz AG, Flamatt/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.anibis.ch)

Als Ticketzweithändler gilt auch jede Person, die von einer Person im Sinne des Art. 7 Abs. 1 oder 2 beauftragt oder sonst wie dazu angehalten wurde, einen Besuchervertrag mit OAE abzuschliessen bzw. einen Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags zu stellen (es ist nicht massgeblich, wie viele Personen zwischen dem Tickethändler und dem Beauftragten stehen).

Art. 8 Pflicht des Benutzers zur Leistung von Unkostenbeiträgen

Ein Benutzer, der in Verletzung von Art. 4 einen Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags gestellt hat, muss OAE schadlos halten und muss insbesondere die nachfolgenden Zahlungen leisten:

- a. CHF 200.-, falls ein Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags für nur eine Person gestellt wurde;
- b. CHF 200.- für die erste Person und CHF 80.- für jede weitere Person, falls ein Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags für mehrere Personen gestellt wurde;
- c. Entgelt, das aus dem Besuchervertrag geschuldet gewesen wäre, für welchen der Benutzer einen Antrag abgegeben hat, sofern der Besuchervertrag nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde.

Der Betrag nach Abs. 1 lit. c ist nur geschuldet, wenn das Festival zu einem beliebigen Zeitpunkt, nachdem der Benutzer seine Pflichten nach Art. 4 verletzt hatte und bevor die aufgrund der Pflichtverletzung als gebucht markierten Tickets wieder als ungebucht markiert wurden, ausverkauft war.

War das Festival bei Durchführung komplett ausgebucht, ist der Betrag nach Abs. 1 lit. c ebenfalls nicht geschuldet.

OAE steht der Beweis offen, dass der tatsächliche Schaden, den es aus der Verletzung von Art. 4 erlitten hat, höher ausgefallen ist als die Beträge gemäss Abs. 1. Der Beweis, dass der tatsächliche Schaden, den OAE aus der Verletzung von Art. 4 erlitten hat, tiefer ausgefallen ist als die Beträge gemäss Abs. 1, steht dem Benutzer nicht zu. Bei den Beträgen nach Abs. 1 handelt es sich um Mindestbeträge.

Art. 9 Gewährleistungsausschluss

OAE gewährleistet keine ständige technische Funktionstüchtigkeit des Benutzerkontos oder des Ticketportals.

Ebenso wenig gewährleistet OAE, dass das Benutzerkonto oder das Ticketportal von Dritten nicht manipuliert werden kann.

Art. 10 Wegbedingung der Haftung für weitere Schäden

OAE haftet für weitere Schäden, die nicht bereits aufgrund des Gewährleistungsausschlusses nicht zu ersetzen sind, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Art. 11 Wegbedingung der Haftung für Hilfspersonen

Die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Art. 12 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen OAE und dem Benutzer ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen OAE und dem Benutzer sind die Gerichte am Sitz von OAE ausschliesslich zuständig.

Diese AGB sind urheber- und lauterkeitsrechtlich geschützt. Die zustimmungslose Verwendung durch Dritte ist untersagt.

Version vom 11. Dezember 2019